



Urlaub in der Probstei ab dem 17. Mai 2021

Checkliste für Gastgeber

Urlaubsreisen in die Probstei sind ab Montag, 17. Mai 2021 wieder möglich. Um einen sicheren Ablauf für alle Beteiligten zu gewährleisten, gilt es dementsprechend verantwortungsvoll mit den Gegebenheiten umzugehen.

Seien Sie gut vorbereitet und machen Sie mit!

Die nachfolgende Checkliste soll für Sie eine erfolgreiche Teilnahme an der Wiedereröffnung im Tourismus vorbereiten. Bitte beachten Sie, dass Pflichtaufgaben (**rot**) und empfehlenswerte Aufgaben (**blau**) zu berücksichtigen sind.

Checkliste

Pflichtauflagen

- Corona Sicherheits- und Hygienekonzept vorhalten und umsetzen, Allgemeinverfügung des Kreises beachten.
- Kontaktdatenerfassung der Gäste.
- Stetige Kontrolle der Maßnahmen im eigenen Betrieb.
- Kontrolle negativer Corona-Test bei Anreise (für alle Gäste ab 6 Jahren) oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis.
- Kontrolle zweiter negativer Corona-Test nach 72 Stunden (gilt für alle Gäste ab 6 Jahren). Ausgenommen vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene.
- Kontrolle negativer Corona-Test alle weiteren 72 Stunden.

Empfehlungen

- Corona Beauftragten im Betrieb benennen.
- Informationsaustausch mit der lokalen Tourist-Info.
- Durchführung Mitarbeiter-Schulungen.
- Eigene Fortbildung zu relevanten Themen.
- Information an den Gast über lokale Vorgaben.
- Regelmäßiger Check der Homepage des Tourismusverbandes.

Wichtigste Fragen (FAQ)

Welche Betriebe können öffnen? Ab dem 17. Mai 2021 alle Beherbergungsbetriebe und gastronomischen Unternehmen.

Was müssen Gastgeber tun? Corona-Hygienekonzept vorhalten, Gäste vorab informieren, Corona-Tests, Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis kontrollieren, Kontaktdaten erfassen (am besten digital – z. B. Luca App), vier Wochen aufbewahren und danach vernichten. Testergebnisse müssen nicht aufbewahrt werden.

Was ist für Urlaubsgäste wichtig? Bei der Anreise einen negativen Corona-Test (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) vorweisen. Die Testung muss vor der Anreise erfolgt sein. Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in gedruckter oder digitaler Form vorliegen. Spätestens 72 Stunden nach der Testung am Wohnort, einen weiteren Test (Antigen-Schnelltest) machen und dem Gastgeber nachweisen, Testung alle 72 Stunden wiederholen. Die Testzertifikate werden auch in der Innengastronomie benötigt (hier aber nicht älter als 24 Stunden). Die Testpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Ausgenommen von einer Testung vor und während des Aufenthaltes sind vollständig Geimpfte, wenn die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Als Genesene gelten Personen, bei denen mittels PCR-Test eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage, aber maximal 6 Monate zurückliegt.

Für beide letztgenannten Personengruppen muss ein Nachweis (Impfausweis bzw. PCR-Testergebnis) vorgelegt werden. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber dennoch testen lassen.

Was passiert, wenn der Gast keinen Test vorweisen kann? Der Gast darf die Unterkunft nur mit negativem Testergebnis nutzen. Kostenfreie Tests können lokal durchgeführt werden. Möchte oder kann der Gast dies nicht umsetzen, darf keine Beherbergung stattfinden. Die Verantwortung liegt beim Gast. Reisekosten sind nicht zu erstatten.

Welche Aufgaben hat die Gastronomie? Corona-Hygienekonzept vorhalten, Allgemeinverfügung des Kreises einhalten, Gäste informieren, Corona-Tests / Impfnachweis / Genesenenachweis kontrollieren, Kontaktdaten erfassen (am besten digital, z. B. Luca App).

Was gilt für Tagesgäste und Einheimische? Bei der Nutzung bzw. dem Besuch von gastronomischen Betrieben (Innenbereich) ist auch von allen Tagesgästen und Einheimischen ein aktueller negativer Antigen-Schnelltest (24 Stunden) oder der Impfnachweis / Genesenenachweis vorzulegen.

Was ist, wenn Tagesgäste oder Einheimische keinen Test dabei haben? Tagesgäste oder Einheimische können die entsprechende Einrichtung oder den Betrieb nicht nutzen bzw. betreten. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Wo kann ich mich testen lassen? In der Probstei und Umgebung stehen diverse kostenfreie Testangebote zur Verfügung, z. B. in Schönberg-Holm, Heikendorf, Stein, Laboe. Alle Testzentren finden Sie unter www.probstei.de

Wer muss sich testen lassen? Die oben dargestellte Testpflicht gilt für alle Einheimischen sowie Urlaubs- und Tagesgäste ab dem 7. Lebensjahr bei der Nutzung von Beherbergungsbetrieben und gastronomischen Unternehmen (Innenbereich). Die Testpflicht entfällt für vollständig Geimpfte und Corona Genesene mit entsprechendem Nachweis. Allerdings nicht bei coronatypischen Symptomen.

Wen kann ich bei Fragen ansprechen? Tourismusverband Probstei e. V., Nico Redlin, Alte Dorfstraße 53, 24253 Probsteierhagen, Tel. 04348/919184, info@probstei.de

